

# **Aktualitäten zur Berichterstattung 2013**

- A. Merkblatt für Vorsorgeeinrichtungen  
mit reglementarischer Vorsorge**
- B. Merkblatt für Wohlfahrtsfonds**
- C. Der Aufsichtsbehörde einzureichende Unterlagen**

An die Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in den Kantonen Zürich und Schaffhausen sowie deren Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge

## **A. Aktualitäten zur Berichterstattung 2013 / Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen**

### **Inhalt**

1. Rechnungslegungsvorschriften / Neue Swiss GAAP FER 26
2. Aktiven und Passiven aus Versicherungsverträgen (Rückkaufswerte)
3. Ausweis der Verwaltungskosten, insb. Vermögensverwaltungskosten
4. Senkung technischer Zinssatz / Grundlagenwechsel
5. Geschäftsführung und Expertise für berufliche Vorsorge / Unabhängigkeit
6. Anforderungen an die externe Vermögensverwaltung
7. Retrozessionen
8. Ausübung Aktionärsstimmrechte / Umsetzung der Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ (Minder-Initiative)
9. Erhebung von Kennzahlen über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2013

### **1. Rechnungslegungsvorschriften / Neue Swiss GAAP FER 26**

Per 1. Januar 2014 ist die neue Swiss GAAP FER 26 in Kraft getreten (Art. 47 BVV 2).

Die meisten Änderungen betreffen den Nachvollzug an die bereits mit der Strukturreform in Kraft getretenen Bestimmungen der BVV 2 sowie Anpassungen an Best Practice. Es wird daher empfohlen, die neue Swiss GAAP FER 26 bereits für Abschlüsse per 31. Dezember 2013 anzuwenden.

### **2. Aktiven und Passiven aus Versicherungsverträgen (Rückkaufswerte)**

Die Verbuchung von Rückkaufswerten aus Kollektiv-Versicherungsverträgen in der Bilanz ist freiwillig, andernfalls erfolgt die Darstellung im Anhang (Swiss GAAP FER 26, Ziffer 9 V). Die Rückkaufswerte sind bei der Berechnung des Deckungsgrades mit zu berücksichtigen (Fachrichtlinie FRP 1 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten).



Die Vorsorgeeinrichtung bleibt ungeachtet des Vorliegens eines Versicherungsvertrages gegenüber ihren Versicherten verpflichtet. Dementsprechend sind die Rückkaufswerte von laufenden Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenrenten transparent auszuweisen.

Die im Anhang verlangte Bruttodarstellung betreffend Bestand und Entwicklung der aktiven Versicherten und Rentenbezüger hat auch diejenigen zu umfassen, deren Leistungen mittels Versicherungsverträgen rückgedeckt sind.

### **3. Ausweis der Verwaltungskosten, insb. Vermögensverwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten sind gemäss Art. 48a BVV 2 in der Betriebsrechnung transparent auszuweisen.

Betreffend Darstellung und Ausweis der Vermögensverwaltungskosten wird auf die Weisung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) vom 23. April 2013 (W-02/2013) verwiesen, abrufbar unter [www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch). Die Weisung ermöglicht es den Vorsorgeeinrichtungen, die Kosten, welche der Einrichtung nicht in Rechnung gestellt, sondern mit dem Vermögensertrag der Kapitalanlage verrechnet werden, in der Betriebsrechnung zu erfassen.

Die Weisung gilt erstmals für Abschlüsse per 31. Dezember 2013.

Die neue Swiss GAAP FER 26 berücksichtigt in Darstellung und Ausweis die erwähnte Weisung.

### **4. Senkung technischer Zinssatz / Grundlagenwechsel**

Die Kammer der Pensionskassen-Experten hat per Ende September 2013 den technischen Referenzzinssatz in der beruflichen Vorsorge von 3,5 auf 3 Prozent gesenkt. Das oberste Organ hat unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge zu prüfen, ob eine Anpassung des technischen Zinssatzes notwendig ist. Bei Übersteigen des technischen Referenzzinssatzes hat der Experte für berufliche Vorsorge gemäss Fachrichtlinie FRP 4 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten vorzugehen.

Im Anhang der Jahresrechnung sind der Stichtag und das Ergebnis sowie die Empfehlungen des letzten Gutachtens und die verwendeten technischen Grundlagen offenzulegen. Bei Berechnungs- oder Bewertungsänderungen ist der materielle Einfluss auf die Jahresrechnung im Anhang korrekt wiederzugeben (Swiss GAAP FER 26, Ziffer 5).

### **5. Geschäftsführung und Experte für berufliche Vorsorge / Unabhängigkeit**

Die Namen der Geschäftsführung und des Experten für berufliche Vorsorge sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen.

Der Experte für berufliche Vorsorge und die Geschäftsführung müssen seit 1. Januar 2012 unabhängig voneinander sein (Art. 40 BVV 2). Die Konkretisierung von Art. 40 BVV 2 erfolgte in der am 22. Oktober 2013 erlassenen Weisung der OAK BV betreffend Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge (W-03/2013).

Gemäss dieser Weisung hat der Experte für berufliche Vorsorge seine Unabhängigkeit im periodisch zu erstellenden versicherungstechnischen Gutachten zu bestätigen. Soweit kein aktuelles versicherungstechnisches Gutachten vorliegt,



behält sich die Aufsichtsbehörde vor, eine Bestätigung der Unabhängigkeit des Experten für berufliche Vorsorge einzuverlangen.

## **6. Anforderungen an die externe Vermögensverwaltung**

Gemäss dem am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Art. 48f Abs. 4 BVV 2 dürfen nur die gemäss lit. a bis h genannten externe Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut werden. Nach Art. 48f Abs. 5 BVV 2 kann die OAK BV andere Personen und Institutionen für die Aufgabe nach Absatz 4 als befähigt erklären.

Die Einhaltung von Art. 48f BVV 2 ist mit Wirkung ab 1. Januar 2014 sicherzustellen. Gegebenenfalls sind umgehend Massnahmen zu treffen.

## **7. Retrozessionen**

Mit dem Einholen von Auskünften bei den Vermögensverwaltern, ob und in welchem Ausmass Retrozessionen geflossen sind, und dem Entscheid, ob Retrozessionen zurückgefordert werden, kommt das oberste Organ seiner Verantwortung nach. Dieser Entscheid steht in der pflichtgemässen Verantwortung des obersten Organs.

Im Anhang der Jahresrechnung ist weiterhin der aktuelle Stand betreffend Retrozessionen offenzulegen.

## **8. Ausübung Aktionärsstimmrechte / Umsetzung der Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ (Minder-Initiative)**

Der Bundesrat hat die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung gilt für alle Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind.

**Stimmpflicht (Art. 22 VegüV):** Das Stimmrecht für von Vorsorgeeinrichtungen gehaltenen Aktien börsenkotierter Aktiengesellschaften ist an der Generalversammlung der Gesellschaft in Bezug auf angekündigte im Gesetz abschliessend genannte Anträge (vgl. Abs. 1 Ziffer 1-3) im Interesse ihrer Versicherten (Abs. 2) auszuüben. Ein vorgängiger Verzicht auf die Stimmabgabe ist neu nicht mehr zulässig. Vorsorgeeinrichtungen dürfen sich jedoch der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht.

**Offenlegungspflicht (Art. 23 VegüV):** Das Stimmverhalten ist in einem mindestens einmal jährlich zu erstellenden Bericht, bezogen auf die einzelnen Traktanden gemäss Art. 22 VegüV, gegenüber den Versicherten offenzulegen. Eine detaillierte Offenlegung ist dort notwendig, wo den Anträgen des Verwaltungsrates nicht gefolgt wurde oder wenn sich Vorsorgeeinrichtungen der Stimme enthalten haben.

Die Stimm- und Offenlegungspflicht für Vorsorgeeinrichtungen gilt für Abstimmungen von börsenkotierten Aktiengesellschaften ab dem 1. Januar 2015 (Art. 32 VegüV).

Sämtliche dem FZG unterstellten Vorsorgeeinrichtungen sind somit gemäss Art. 27 Abs. 2 VegüV verpflichtet, ihre Reglemente und ihre Organisation diesbezüglich zu überprüfen und gegebenenfalls bis Ende 2014 entsprechend anzupassen.



**9. Erhebung von Kennzahlen über die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2013**

Die OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) führt wie im Vorjahr eine Früherhebung von Kennzahlen zur aktuellen finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2013 durch. Die OAK BV wird diese Erhebung zentral für alle Aufsichtsbehörden koordinieren.

Im Januar 2014 werden zu diesem Zweck alle Vorsorgeeinrichtungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz (FZG) unterstellt sind, einen Brief der OAK BV mit den notwendigen Informationen zur Umfrage erhalten. Die Erhebung wird ausschliesslich elektronisch mittels eines Online-Tools durchgeführt. Die Daten sind auf provisorischer Basis **bis spätestens 28. Februar 2014** zu erfassen. Fragen können direkt an die OAK BV gestellt werden.

Zürich, im Januar 2014

An die Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in den Kantonen Zürich und Schaffhausen sowie deren Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge

## **B. Aktualitäten zur Berichterstattung 2013 / Wohlfahrtsfonds**

### **Inhalt**

1. Rechnungslegungsvorschriften / Neue Swiss GAAP FER 26
2. Ausweis der Verwaltungskosten, insb. Vermögensverwaltungskosten
3. Anforderungen an die externe Vermögensverwaltung
4. Retrozessionen
5. Parlamentarische Initiative „Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen“ / Vorentwurf der Änderung von Art. 89a ZGB

### **1. Rechnungslegungsvorschriften / Neue Swiss GAAP FER 26**

Per 1. Januar 2014 ist die neue Swiss GAAP FER 26 in Kraft getreten (Art. 47 BVV 2).

Die meisten Änderungen betreffen den Nachvollzug an die bereits mit der Strukturreform in Kraft getretenen Bestimmungen der BVV 2 sowie Anpassungen an Best Practice. Es wird daher empfohlen, die neue Swiss GAAP FER 26 bereits für Abschlüsse per 31. Dezember 2013 anzuwenden.

### **2. Ausweis der Verwaltungskosten, insb. Vermögensverwaltungskosten**

Die Verwaltungskosten sind gemäss Art. 48a BVV 2 in der Betriebsrechnung transparent auszuweisen.

Betreffend Darstellung und Ausweis der Vermögensverwaltungskosten wird auf die Weisung der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (OAK BV) vom 23. April 2013 (W-02/2013) verwiesen, abrufbar unter [www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch). Die Weisung ermöglicht es den Vorsorgeeinrichtungen, die Kosten, welche der Einrichtung nicht in Rechnung gestellt, sondern mit dem Vermögensertrag der Kapitalanlage verrechnet werden, in der Betriebsrechnung zu erfassen.

Die Weisung gilt erstmals für Abschlüsse per 31. Dezember 2013.

Die neue Swiss GAAP FER 26 berücksichtigt in Darstellung und Ausweis die erwähnte Weisung.



### **3. Anforderungen an die externe Vermögensverwaltung**

Gemäss dem am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Art. 48f Abs. 4 BVV 2 dürfen nur die gemäss lit. a bis h genannten externe Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens betraut werden. Nach Art. 48f Abs. 5 BVV 2 kann die OAK BV andere Personen und Institutionen für die Aufgabe nach Absatz 4 als befähigt erklären.

Die Einhaltung von Art. 48f BVV 2 ist mit Wirkung ab 1. Januar 2014 sicherzustellen. Gegebenenfalls sind umgehend Massnahmen zu treffen.

### **4. Retrozessionen**

Mit dem Einholen von Auskünften bei den Vermögensverwaltern, ob und in welchem Ausmass Retrozessionen geflossen sind, und dem Entscheid, ob Retrozessionen zurückgefordert werden, kommt das oberste Organ seiner Verantwortung nach. Dieser Entscheid steht in der pflichtgemässen Verantwortung des obersten Organs.

Im Anhang der Jahresrechnung ist weiterhin der aktuelle Stand betreffend Retrozessionen offenzulegen.

### **5. Parlamentarische Initiative „Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen“ / Vorentwurf der Änderung von Art. 89a ZGB**

Die Initiative will mit einer Änderung von Art. 89a Abs. 6 ZGB die Anzahl der heute für Wohlfahrtsfonds anwendbaren BVG-Bestimmungen reduzieren und damit deren Fortbestand sichern.

Die Vernehmlassung dauerte bis zum 18. Oktober 2013. Die Auswertung und das weitere Vorgehen sind noch offen.

Zürich, im Januar 2014

An die Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in den Kantonen Zürich und Schaffhausen und deren Revisionsstellen und Experten für berufliche Vorsorge

## **C. Der Aufsichtsbehörde einzureichende Unterlagen**

### **1. Frist zur Einreichung der Berichterstattung**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen sind innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen, das heisst für das Berichtsjahr 2013 mit Abschluss 31. Dezember 2013 bis spätestens 30. Juni 2014.

Für ein Gesuch um Fristerstreckung für maximal zwei Monate ist ausschliesslich das Formular „Gesuch um Fristerstreckung“, abrufbar unter [www.bvs.zh.ch](http://www.bvs.zh.ch), zu verwenden und spätestens vor Ablauf der ordentlichen Frist einzureichen.

### **2. Die Berichterstattung besteht aus den folgenden Unterlagen:**

(1) Vom Stiftungsrat rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang (jeweils mit Vorjahreszahlen).

(2) Bericht der Revisionsstelle; die Prüfung der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung richtet sich nach den geltenden Schweizer Prüfungsstandards (PS). In Ergänzung zu den Schweizer Prüfungsstandards (PS) hat die Revisionsstelle von Vorsorgeeinrichtungen die Bestimmungen des Schweizer Prüfungshinweises 40 „Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Vorsorgeeinrichtung“ in der Version vom 28. Oktober 2013 anzuwenden.

Die Mindestanforderungen für die Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstellen wurden in der Weisung der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) vom 28. Oktober 2013 betreffend Prüfung und Berichterstattung der Revisionsstelle (W-04/2013) definiert, abrufbar unter [www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch).

(3) Rechtsgültig unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung.

(4) Versicherungstechnisches Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge, sofern per Bilanzstichtag erstellt. Die Fachrichtlinie FRP 5 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten regelt den Mindestumfang, den ein versicherungstechnisches Gutachten enthalten muss.

(5) Soweit die Vorsorgeeinrichtung per Stichtag eine Unterdeckung aufweist, ist der Aufsichtsbehörde zusammen mit den vollständigen Berichterstattungsunterlagen auch das korrekt ausgefüllte und rechtsgültig unterzeichnete „Meldeformular Unterdeckung“ einzureichen, abrufbar unter [www.bvs.zh.ch](http://www.bvs.zh.ch).





### **3. Neue oder geänderte Reglemente**

Neue oder geänderte Reglemente sind der Aufsichtsbehörde nach Genehmigung durch den Stiftungsrat unaufgefordert zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Stiftungsratsbeschluss zur Prüfung einzureichen.

Zum Vorsorgereglement ist zusätzlich eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen. Das Bestätigungsformular ist abrufbar unter [www.bvs.zh.ch](http://www.bvs.zh.ch).

### **4. Meldung personeller Wechsel**

Die Vorsorgeeinrichtungen haben gemäss Art. 48g Abs. 2 BVV 2 eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung.

Die Gewährsprüfung wird grundsätzlich durch die Vorsorgeeinrichtung selbst anhand ihrer erlassenen Reglementsbestimmungen zur Integrität und Loyalität vorgenommen.

Die Meldung an die Aufsichtsbehörde für personelle Wechsel der obgenannten Verantwortlichen hat gemäss der Verordnung umgehend zu erfolgen. Die Aufsichtsbehörde akzeptiert eine mindestens vierteljährliche Meldung personeller Wechsel.

Zürich, im Januar 2014